

38. Gesetz vom 16. März 2011, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
39. Gesetz vom 16. März 2011, mit dem das Gemeindesaniättsdienstgesetz geändert wird
40. Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2011, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

38. Gesetz vom 16. März 2011, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBL Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 2 werden die Wortfolge „mehr als 50 Stunden“ durch die Wortfolge „mehr als 60 Stunden“ und die Wortfolge „mehr als 75 Stunden“ durch die Wortfolge „mehr als 85 Stunden“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 4 wird der Betrag „1.242,- Euro“ durch den Betrag „1.260,- Euro“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 9 hat die lit. c zu lauten:

„c) in einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten stationären Pflegeeinrichtung untergebracht, so geht für die Zeit dieser Pflege, ausgenommen für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat, der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der vom jeweiligen Kostenträger getragenen Pflegekosten, höchstens jedoch bis zu 80 v. H. des Pflegegeldes, auf den Kostenträger über. Die genannten Kostenträger haben die Landesregierung über eine solche Unterbringung unverzüglich zu verständigen. Dem Pflegegeldbezieher ist aber jedenfalls ein Taschengeld in der Höhe von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen. Im Übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Übersteigt die Summe aus dem Taschengeld und dem übergehenden Anspruch das gebührende Pflegegeld, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.“

4. § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 948/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010,

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

4. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

5. Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992,

6. Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 101/2003,

7. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009,

8. Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger – FSVG, BGBl. Nr.

624/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/2010,

9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

10. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

11. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009,

12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

13. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2010,

14. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

15. Hausbetreuungsgesetz – HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2008,

16. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG,

BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010.“

Artikel II

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind nach den bisher für die Beurteilung des Anspruchs geltenden Bestimmungen weiterzuführen, sofern dies für den Betroffenen günstiger ist.

(2) Die Einstellung oder Herabsetzung eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes nach § 6 Abs. 4 ist nur aufgrund einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes (§ 6 Abs. 5 lit. b) zulässig. Dies gilt auch in den Fällen des Übergangs der Leistungszuständigkeit für die Gewährung von Pflegegeld vom Bund auf das Land Tirol (§ 6 Abs. 1 lit. b) und für die neuerliche Zuerkennung von befristet gewährtem Pflegegeld (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz).

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für gerichtliche Verfahren.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Reheis

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

39. Gesetz vom 16. März 2011, mit dem das Gemeindesanitätsdienstgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Die Gemeinden haben die ihnen nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu besorgen.“

2. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Jede Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, hat die Aufgaben nach § 1 als Sanitätssprengel zu

besorgen, soweit nicht nach Abs. 2 durch Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Gemeindeverband ein Sanitätssprengel gebildet wird.“

3. Der Abs. 3 des § 2 wird aufgehoben.

4. Der 3. Abschnitt des I. Hauptstückes hat zu lauten:

„3. Abschnitt Sprengelärzte

§ 4

Die fachliche Besorgung der Aufgaben nach § 1 obliegt in jedem Sanitätssprengel einem Sprengelarzt, in der Stadt Innsbruck dem Stadtphysikat. Die Sprengelärzte und ihre Vertreter stehen im öffentlichen Sanitätsdienst.

§ 5

(1) In jedem Sanitätssprengel hat die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband, sofern kein öffentlich-recht-

liches Dienstverhältnis mit einem Sprengelarzt besteht, mit zumindest einem zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten und aufgrund der Lage seines Wohnsitzes, Berufssitzes oder Dienstortes dazu geeigneten Arzt für Allgemeinmedizin eine schriftliche Vereinbarung zu schließen (Vertragssprengelarzt). Die Neube-gründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Sprengelarzt ist nicht zulässig.

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 haben jedenfalls zu enthalten:

a) die vom Vertragssprengelarzt für die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband zu erbringenden Leistungen,

b) den Hinweis auf die vom Vertragssprengelarzt aufgrund seiner Stellung nach § 4 zweiter Satz für einen anderen Rechtsträger zu erbringenden Leistungen,

c) das für die Leistungen nach lit. a gebührende Entgelt,

d) die Dauer der Vereinbarung,

e) die Auflösungsgründe und -fristen,

f) die Verpflichtung zur Beachtung der Amtsverschwiegenheit,

g) die Vertretung des Vertragssprengelarztes für den Fall der vorübergehenden Verhinderung,

h) die Mitteilung des Eintrittes des Vertretungsfalles an den Vertragspartner,

i) die Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Vertragssprengelärzten.

(3) Der beabsichtigte Abschluss einer Vereinbarung ist von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband des Sanitätssprengels auszuschreiben. Die Ausschreibung hat durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, im Fall der Ausschreibung durch den Gemeindeverband des Sanitätssprengels durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeverbandes zu erfolgen. Von der Ausschreibung ist die Ärztekammer für Tirol zu informieren.

(4) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

a) die Anzahl der Einwohner des Sanitätssprengels,

b) die der Bewerbung anzuschließenden Unterlagen und

c) den Hinweis, dass Bewerbungen binnen vier Wochen, vom Tag des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes an gerechnet, bei der Gemeinde bzw. beim Gemeindeverband des Sanitätssprengels einzubringen sind.

(5) Nach dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 lit. c sind die Bewerbungen der Landesregierung vorzulegen und von dieser an den Landessanitätsrat zur fachlichen Beurteilung der Bewerber weiter zu leiten. Die Landes-

regierung hat die Bewerbungen mit dem Gutachten des Landessanitätsrates der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband des Sanitätssprengels zu übersenden.

(6) Der Abschluss der Vereinbarung ist kundzumachen. Auf die Kundmachung ist Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden. Vom Abschluss der Vereinbarung ist die Ärztekammer für Tirol zu informieren.“

5. Vor § 6 wird die Abschnittsbezeichnung „4. Abschnitt“ samt der Überschrift „Bestimmungen für Sprengelärzte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ eingefügt.

6. Der Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„(1) Der von den Gemeinden in ihrer Gesamtheit nach § 20 Abs. 3 zu tragende Fehlbetrag ist auf die einzelnen Gemeinden nach der Einwohnerzahl jährlich aufzuteilen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.“

7. Der bisherige 4. Abschnitt des I. Hauptstückes erhält die Abschnittsbezeichnung „5. Abschnitt“.

8. Der bisherige 5. Abschnitt des I. Hauptstückes erhält die Abschnittsbezeichnung „6. Abschnitt“.

9. Im Abs. 1 des § 29 werden der fünfte und der sechste Satz aufgehoben.

10. Der Abs. 3 des § 29 hat zu lauten:

„(3) Der nach Abs. 2 bestellte Arzt ist von der nach dem Sitz des Sanitätssprengels zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beeden. Seine Entlohnung hat durch die Gemeinde des Sterbeortes zu erfolgen. Es ist hiefür der vom Land im Rahmen der Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Landesbeamten für Weggebühr jeweils zu leistende Betrag zu gewähren.“

11. § 49a hat zu lauten:

„§ 49a

Die Besorgung ihrer Aufgaben nach § 5, § 7 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 9, § 10 Abs. 2, § 10a, § 16, § 19 Abs. 1 und 5 bis 7, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und 3, § 23, § 26 Abs. 3, §§ 28 bis 32, § 33 Abs. 1 und 3, § 35, § 40, § 41 und § 44 sowie die Abgabe einer Äußerung nach § 2 Abs. 2, § 3 und § 6 obliegen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Auf Sprengelärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, des § 5 Abs. 1 zweiter Satz und des § 29 Abs. 1 fünfter und sechster Satz jeweils in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin anzuwenden.

(3) Auf Sprengelärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und ihren 600. Lebensmonat vollendet haben, sowie auf Sprengelärzte, die seit dem 1. Juli 2009 nach § 45 des Gemeindebeamtengeset-

zes 1970 in Verbindung mit § 113 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in den Ruhestand getreten sind, ist die im § 52 Abs. 7 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes 1998 vorgesehene Kürzung der Bemessungsgrundlage nicht anzuwenden.

(4) Die Besorgung der Aufgabe nach § 29 Abs. 1 fünfter Satz in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie die Abgabe einer Äußerung nach § 2 Abs. 3 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes obliegen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Tilg

Der Landesamtsdirektor:
Liener

40. Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2011, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 78/2009, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 1 wird die Wortfolge „Schönberg im Stubaital (Beschluss vom 17. Jänner 2011)“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck